

Unser Zeichen
0019571/2024

Datum
Linz, 03.04.2024

bearbeitet von
David Mehes

Zimmer / Telefon
4001 / +43 (732) 7070-2468

**Verkehrsmaßnahmen Urfahrner Frühjahrsmarkt, am
27.04.2024 – 05.05.2024**

elektronisch erreichbar
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

Verordnung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:

Verkehrszeichen:

1. „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit.a Z.2 StVO 1960)
2. „Einfahrt verboten, ausgenommen RadfahrerInnen“ (§ 52 lit.a Z.2 StVO 1960)
3. „Einfahrt verboten, ausgenommen Anliegeverkehr (Berechtigte)“
(§ 52 lit.a Z.2 StVO 1960)
4. „Einbiegen nach links verboten, ausgenommen Anliegeverkehr (Berechtigte)“
(§ 52 lit.a Z.3a StVO 1960)
5. „Einbiegen nach rechts verboten, ausgenommen Anliegeverkehr (Berechtigte)“

6. „Einbiegen nach rechts verboten“ (§ 52 lit. a Z. 3b StVO 1960), „von... bis...“ von der Ferihumerstraße in die Wildbergstraße „Ausgenommen Taxistand“
7. „Einbiegen nach rechts verboten, ausgenommen Ladetätigkeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr sowie Berechtigte mit Einfahrtsgenehmigung von 10:00 Uhr bis 06:00 Uhr“
(§ 52 lit.a Z.3b StVO 1960)
8. „Einfahrt verboten, ausgenommen Ladetätigkeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr sowie Berechtigte mit Einfahrtsgenehmigung von 10:00 Uhr bis 06:00 Uhr“
(§ 52 lit.a Z.2 StVO 1960)
9. „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960) „ausgenommen Anliegeverkehr, RadfahrerInnen, Behinderte und Taxis“
10. „Einbiegen nach links verboten, ausgenommen Ladetätigkeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr sowie Berechtigte mit Einfahrtsgenehmigung von 10:00 Uhr bis 06:00 Uhr“
(§ 52 lit.a Z.3a StVO 1960)
11. „Einbiegen nach links verboten, „ausgenommen Anliegeverkehr, RadfahrerInnen, Behinderte und Taxis“ (§ 52 lit.a Z.3a StVO 1960)
12. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit.b Z.15 StVO 1960)
13. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach links“ (§ 52 lit. b. Z. 15 StVO) –
ausgenommen Anliegerverkehr und RadfahrerInnen
14. „Halt“ (§ 52 lit.c Z.24 StVO 1960)
15. „Radweg“ (§ 52 lit.b Z.16 StVO 1960 und § 52 lit.b Z.22a StVO 1960)
16. „Gehweg“ (§ 52 lit.b Z17 StVO 1960 und § 52 lit.b Z.22a StVO 1960)
17. „Einbahnstraße“ (§ 53 Abs.1 Z.10 StVO 1960)
18. „Einbahnstraße, ausgenommen RadfahrerInnen“ (§ 53 Abs.1 Z.10 StVO 1960)
19. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit.a Z.13b StVO 1960)
20. „Halten und Parken verboten, ausgenommen Ladetätigkeit“ (§ 52 lit.a Z.13b StVO 1960)
21. „Halten und Parken verboten, Abschleppzone“ (§ 52 lit.a Z.13b i.V.m. § 54 Abs. 5 lit. j StVO 1960)

22. „Halten und Parken verboten, ausgenommen Fahrzeuge, die von stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO 1960 sind, gelenkt oder als MitfahrerIn benützt werden“ (§ 52 lit.a Z.13b i.V.m. § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960)
23. „Halten und Parken verboten, ausgenommen Taxi“, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 06.00 Uhr (§ 52 lit.a Z.13b StVO 1960).
24. Halten und Parken verboten, ausgenommen Taxi“, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (§ 52 lit.a Z.13b StVO 1960).

ACHTUNG:

a. Im Bereich der der Wildbergstraße ist die linke Abbiegespur mit Leitbaken soweit abzusperren, sodass nur der vorderste Bereich für 1-2 Fahrzeuge als Abbiegespur befahrbar ist.

b. Die Hinweisschilder sind laut beiliegendem Plan zu platzieren.

II.

Geltungsbereich:

Urfahrmarktgelände, Wildbergstraße, Ferihumerstraße, Friedrichstraße, Schulstraße, Verlängerte Kirchengasse, Kirchengasse, Ars-Electronica-Straße, Flussgasse und Heinrich-Gleißner-Promenade lt. beiliegenden Beschilderungsplänen des Magistrates Linz, Stadtplanung vom **13.03.2023**

III.

Gültigkeit:

Die Verkehrsregelung gilt vorübergehend, je nach Kundmachung den Verkehrszeichen zugeordneten Aufstellphasen 1 bis 4, im Zuge des Urfahrner Herbstmarktes.

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 44a Abs. 1 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

Ergeht an:

1. Stadt Linz, Gebäudemanagement und Tiefbau, Marktmanagement und Tourismus , Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen und sich mit dem Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik (Gottfried Mühlbachler, e-mail: gottfried.muehlbachler@mag.linz.at oder Tel.: 0732/7070-1781) in Verbindung zu setzen.

ACHTUNG: Bestimmte Verkehrszeichen sind durch den Veranstalter unmittelbar vor der Veranstaltung selbst zu aktivieren (z. B.: Einfahrtsverbote, Umleitungsschilder, ...)

2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail
mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
3. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail, zur Kenntnisnahme (Bereich Urfahrmarktgelände) und mit der Bitte um Aufstellung der Verkehrszeichen in den Bereichen außerhalb des Geländes

Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

David Mehes

elektronisch beurkundet

Hinweise:

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>